

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 1 von 12	

Ordnung des Billardkegelverband e.V. zur Behandlung von Verstößen (Rechts- und Strafordnung)

Präambel

Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen oder Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dieser Ordnung.

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Ordnung wurde auf Grundlage der Satzung des Billardkegelverbandes e.V. (BKV) beschlossen und regelt die Behandlung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes.
- 2) Verstöße sind alle Handlungen von Organen und Funktionären sowie Mitgliedern des BKV und ihnen angeschlossenen Personen, die den geltenden Regelungen der Satzung und Ordnungen des Verbandes widersprechen. Diese Ordnung dient damit der Einhaltung der satzungsmäßigen sowie sport- und verbandsorganisatorischen Grundsätze.
- 3) Den Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen alle satzungsmäßigen Organe und Funktionäre des Verbandes sowie die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Personen.

§ 2 Schiedsstelle

- 1) Die Schiedsstelle ist das ständige Rechtsorgan des BKV.
- 2) Die Amtszeit der Schiedsstelle wird durch den Abstand der ordentlichen Verbandstage bestimmt.
- 3) Die Schiedsstelle besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Schiedsstelle bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Schiedsstelle.
- 4) Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihre Tätigkeit unabhängig und neutral im Sinne der Satzung des BKV, basierend auf dem geltenden Verbandsrecht, aus.
- 5) Die Organe und Funktionäre gemäß § 8 ff. der Satzung des BKV üben Befugnisse im Rahmen der ihnen obliegenden Verantwortung aus. Gegen deren Entscheidungen steht der Antragsweg zur Schiedsstelle als erste Instanz des BKV offen.
- 6) Die Entscheidungen der Schiedsstelle erfolgen in einfacher Mehrheit.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 2 von 12	

§ 3 Instanzen

- 1) Die im § 2 Abs. 5 genannten Organe und Funktionäre des BKV stellen keine Instanz dar. Deren Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit sind durch Antragsgegner auf der Ebene der Instanzen des BKV kostenpflichtig anfechtbar.
- 2) Erste Instanz nach dieser Ordnung ist die Schiedsstelle.
- 3) Kassationsinstanz ist das Präsidium des BKV.

§ 4 Verhandlungsverfahren

- 1) Verhandlung im Sinne dieser Ordnung bedeutet, dass ein der Schiedsstelle angezeigter Verstoß gemäß § 1 Abs. 2 durch die Schiedsstelle nach der hier vorliegenden Ordnung mit dem Ergebnis eines Urteils behandelt wird.
- 2) Die Anzeige eines Verstoßes bei der Schiedsstelle bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorsitzenden zu richten und hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes zu erfolgen. Sie hat zudem die Parteien zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten.
- 3) Innerhalb einer Punktspielserie auftretende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder deren angeschlossenen Personen sind zur Sicherung der ungehinderten Fortsetzung des Spielbetriebes zudem unverzüglich, bis spätestens jedoch drei Werktage nach Eintreten des Ereignisses, formlos beim Sportwart des BKV anzuzeigen.
- 4) Jede Verhandlung der Schiedsstelle ist gebührenpflichtig. Die Eröffnung einer Verhandlung ist gebunden an den Nachweis der Kostenbegleichung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung.
- 5) Die Ansetzung der Verhandlung durch die Schiedsstelle muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige erfolgen. Besondere Gründe, insbesondere die erforderliche Einholung entscheidungsrelevanter Informationen, die eine spätere Ansetzung erforderlich machen, sind den streitenden Parteien mitzuteilen.
- 6) Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
- 7) Vom Sachverhalt unmittelbar betroffene Mitglieder der Schiedsstelle sind vom gesamten Verfahren auszuschließen.
- 8) Wenn im Verlauf der Verhandlung das Fehlen von Informationen festgestellt wird, sind diese vor der Urteilsfindung einzuholen. Gleiches gilt für erforderlich scheinende Aussagen der Parteien.
- 9) Zur Urteilsfindung haben alle Mitglieder der Schiedsstelle das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 3 von 12	

10) Das Urteil besteht aus:

- dem Antragsgegenstand in Kurzform und dem gesammelten Schriftsatz,
- dem Entscheid,
- der rechtlichen Begründung des Entscheides,
- der Mitteilung der Verfahrenskosten (Aufwandskostenersatz) sowie
- einer Rechtsmittelbelehrung gemäß Absatz 11.

11) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

- entweder den Hinweis auf das Einspruchsrecht gegen das Urteil und die Benennung der Einspruchsfrist von einem Monat nach Urteilszugang oder den Verweis auf den abschließenden Charakter der Entscheidung
- und den Hinweis auf die Kostenersatzpflicht für die Kassationsentscheidung und bei ggf. neuerlicher Verhandlung.

12) Das Urteil ist den Parteien sowie dem Präsidium des BKV nachweisbar zur Kenntnis zu geben. Erstinstanzliche Urteile werden mit Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Absatz 11, endgültige Urteile mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

13) Die Verhandlung und das Urteil sind zu protokollieren. Das Protokoll bildet den Abschluss der Verhandlung. Es ist von allen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben.

14) Kommen Anzeigen zu Sportlern, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht vollendet haben (nachfolgend Jugendliche genannt), zur Verhandlung, steht dem betreffenden Jugendlichen über seinen gesetzlichen Vertreter ebenfalls das Recht der Stellungnahme zu. An jeder Verhandlung über Jugendliche soll der Jugendwart des BKV teilnehmen.

§ 5 Einspruch und Kassation

- 1) Zum Urteil der Schiedsstelle steht den Parteien mit fristgemäßem Einspruch der Weg in die zweite Instanz (Kassationsinstanz) offen.
- 2) Ein mit dem Einspruch gestellter Antrag auf Kassation ist zulässig, wenn der Antragsteller begründet, dass das Urteil der Schiedsstelle:
 - satzungsgemäßen Zielen des BKV widerspricht,
 - trotz formaler Verfahrensfehler zustande gekommen ist oder
 - bei der Urteilsfindung ein Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch von Ermessen bei Ermessensentscheidungen vorlag.
- 3) Beim Antrag auf Kassation ist der gesamte Schriftsatz durch den Antragsteller im Rahmen der Einspruchsfrist gemäß § 4 Abs. 11 dem Präsidenten des BKV nachweisfähig zuzusenden. Der Kassationsantrag selbst ist nicht gebührenpflichtig; für dessen Behandlung besteht jedoch nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung Kostenersatzpflicht.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 4 von 12	

- 4) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Kassationsantrages entscheidet das Präsidium des BKV auf Grundlage des vorliegenden Schriftsatzes über die Bestätigung oder Aufhebung des angefochtenen Urteils. Vom Sachverhalt unmittelbar betroffene Mitglieder des Präsidiums sind von der Entscheidung auszuschließen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragssteller und dem Vorsitzenden der Schiedsstelle nachweisfähig mitzuteilen.
- 5) Im Falle einer Kassation ist durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Entscheidung eine neuerliche Verhandlung ansetzen. Für den Ablauf der Verhandlung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 6 ff. dieser Ordnung. Das Urteil der Schiedsstelle nach vorangegangener Kassation ist endgültig.

§ 6 Verhandlungsgebühr und Verfahrenskosten

- 1) Verhandlungen der Schiedsstelle werden nach der Zahlung einer Gebühr in Höhe von 50 Euro eröffnet (Verhandlungsgebühr). Die Zahlung erfolgt jeweils zu Gunsten des BKV. Wird dem Widerspruch ganz oder zumindest teilweise stattgegeben, erfolgt die Rückerstattung der Verhandlungsgebühr.
- 2) Nach einer Kassation werden keine Verhandlungsgebühren für die neuerliche Verhandlung der Schiedsstelle erhoben. Die Begleichung der Aufwandskosten der Schiedsstelle nach Absatz 3 bei neuerlicher Verhandlung bleibt davon unberührt.
- 3) Die den Instanzen im Verlauf des Verfahrens entstehenden Kosten, insbesondere Reisekosten, Telefon- und Portokosten sowie Kosten für Gutachten und Sachverständige, hat die im Streit unterlegene Partei zu tragen (Aufwandskostenersatzpflicht). Ist diese nicht eindeutig benennbar, trägt der BKV die Verfahrenskosten.

§ 7 Sanktionen

- 1) Begriffsbestimmung

Sanktionen im Sinne der Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3-5 der Satzung des BKV sind Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, Funktionäre oder Mitglieder des BKV, die durch Organe oder Funktionäre gemäß § 8 ff. der Satzung sowie die in § 3 dieser Ordnung genannten Instanzen ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Regelungen unterhalb der Ordnungen, insbesondere Ausschreibungen, vorliegen.

- 2) Sanktionsgewalt

- a) Vom Präsidium des BKV werden Verstöße gegen die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Rechts- und Strafordnung sowie die Ehrungsordnung sanktioniert.
- b) Vom BKV - Sportwart werden Verstöße gegen Regelungen der Sport- und Turnierordnung sowie die von ihm erstellten Ausschreibungen sanktioniert.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 5 von 12	

3) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- a) Die zulässigen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und deren zugehörige Personen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der Satzung des BKV.
- b) Nähere Erläuterungen zu den zulässigen Maßnahmen, den gemäß Absatz 2 zu ihrer Aussprache befugten Organen sowie den speziellen Anforderungen an die Aussprache sind als Anlage zu dieser Ordnung, welche vom Präsidium beschlossen wird, aufgeführt.
- c) Die Anlässe für und die Höhe von Bußgeldern werden als Anlage zu dieser Ordnung, welche vom Präsidium beschlossen wird, geführt.
- d) Die Maßnahmen können in gegenseitiger Ergänzung ausgesprochen werden.

§ 8 Änderungsbefugnisse

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden satzungsgemäß durch das Präsidium beschlossen.
- 2) Davon ausgenommen werden Änderungen folgender Paragraphen durch den Verbandstag beschlossen:
 - § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1 (Verhandlungsgebühren)
 - § 8 (Änderungsbefugnisse).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Richtlinie Verfehlungen vom 13.09.2014 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 21. April 2018 in Kraft.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 6 von 12	

Anlage 1

zur Rechts- und Strafordnung des Billardkegelverband e.V.

(Regelungen zur Aussprache von Sanktionen)

Beschlossen vom Präsidium des BKV am 6. August 2017

Allgemeines

Diese Anlage ergänzt die Regelungen des § 3 Abs. 3-5 der Satzung sowie des § 3 der Rechts- und Strafordnung (RSO) des BKV. Die Aussprache der nachfolgend aufgeführten Sanktionen gegen Funktionäre oder Mitglieder des BKV und deren Zugehörige ist an die hier festgeschriebenen Regelungen gebunden.

1. Verwarnung

- a) Die Verwarnung ist die geringste Sanktion.
- b) Eine Verwarnung kann wegen eines nicht groben oder schwer wiegenden Verstoßes, ggf. nach vorab bereits erfolgter Ermahnung, gegen einzelne Sportler/innen, Mannschaften, Mitgliedsvereine und deren Zugehörige oder gegen Funktionäre des Verbandes ausgesprochen werden.
- c) Bei der Aussprache ist der Verstoß deutlich zu benennen.
- d) Die Verwarnung ist zu dokumentieren.

2. Geldbußen (Bußgelder)

- a) Bußgelder sind Ordnungsmittel, die ausschließlich in Ergänzung zu den weiteren Sanktionen nach dieser Anlage ausgesprochen werden können.
- b) Die Höhe eines Bußgeldes berücksichtigt die Schwere des Verstoßes und ergibt sich jeweils aus dem als Anlage 2 zur Rechts- und Strafordnung geführten Bußgeldkatalog.
- c) Die Aussprache eines Bußgeldes hat in Textform zu erfolgen. Dabei sind der Verstoß und eine Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu benennen. Auf die mögliche Aussprache weiterer Sanktionen im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung des Bußgeldes ist ebenfalls hinzuweisen.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 7 von 12	

3. Disqualifikation

- a) Die Disqualifikation ist eine Sanktion bei Verstößen einzelner Sportler/innen und bedeutet den sofortigen Ausschluss aus einem laufenden Wettbewerb bzw. Turnier.
- b) Die zweite Verwarnung in einem Wettbewerb oder Turnier führt zur Disqualifikation des Sportlers bzw. der Sportlerin. Bei fehlender Spielberechtigung oder groben Verstößen, insbesondere bei unentschuldigter Abreise vom laufenden Wettbewerb bzw. Turnier, unsportlichem Verhalten oder nachgewiesenem Doping, kann eine Disqualifikation auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
- c) Das Ergebnis des Sportlers bzw. der Sportlerin ist mit Null zu werten.
- d) Die Disqualifikation kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden und zugleich eine Startsperr für weitere Wettbewerbe bzw. Turniere begründen.

4. Punktabzug

- a) Der Punktabzug ist eine Sanktion bei Verstößen im Mannschaftsspielbetrieb.
- b) Ein Punktabzug kann innerhalb einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft wegen eines wiederholten Verstoßes, d.h. nach vorab bereits erfolgter Verwarnung, sowie im Falle eines groben Verstoßes unmittelbar ausgesprochen werden.
- c) Ein Punktabzug ist in Textform mitzuteilen. Dabei ist die Höhe des Punktabzugs zu begründen.
- d) Der Punktabzug kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden.

5. Startsperr

- a) Die Startsperr ist eine Sanktion bei Verstößen einzelner Sportler/innen. Sie bedeutet den zeitlich befristeten Entzug der Teilnahmemöglichkeit an Wettbewerben oder Turnieren.
- b) Eine Startsperr kann ergänzend zu einer Disqualifikation des Sportlers bzw. der Sportlerin ausgesprochen werden.
- c) Die Startsperr ist in Textform mitzuteilen. Dabei sind die betreffenden Wettbewerbe und die Dauer eindeutig zu benennen und zu begründen.
- d) Die Startsperr kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes besteht die Startsperr bis zur Zahlung fort.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 8 von 12	

6. Spielsperre

- a) Die Spielsperre ist eine Sanktion bei Verstößen im Mannschaftsspielbetrieb. Sie bedeutet den zeitlich befristeten Entzug der Teilnahmemöglichkeit an laufenden Mannschaftsmeisterschaften.
- b) Eine Spielsperre kann bei einem wiederholt groben Verstoß nach vorangegangenen Punktabzug oder im Falle von schwer wiegenden Verstößen, z.B. nachgewiesener Ergebnisabsprache oder -manipulation, unmittelbar ausgesprochen werden.
- c) Die Spielsperre ist in Textform mitzuteilen. Dabei sind die betreffenden Wettbewerbe und die Dauer eindeutig zu benennen und zu begründen.
- d) Die Spielsperre kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes besteht die Spielsperre bis zur Zahlung fort.

7. Herausnahme

- a) Die Herausnahme ist eine Sanktion bei Verstößen im Mannschaftsspielbetrieb. Sie bedeutet den Ausschluss einer Mannschaft aus der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.
- b) Eine Herausnahme kann bei einem wiederholt schwer wiegenden Verstoß erfolgen, wenn gegen die betreffende Mannschaft bereits ein Punktabzug oder eine Spielsperre ausgesprochen wurde. Eine Herausnahme ist auszusprechen, wenn die Mannschaft im laufenden Mannschaftswettbewerb drei Mal nicht angetreten ist (vgl. § 11 Abs. 2 STO).
- c) Die Herausnahme ist in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- d) Die Herausnahme kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden.

8. Verminderung der Mitgliedsrechte, insbesondere Stimmentzug

- a) Der Stimmentzug, der Entzug des Antragsrechtes und der Ausschluss vom Spielbetrieb sind Sanktionen gegen Mitgliedsvereine. Durch diese Sanktionen werden die satzungsgemäß garantierten Rechte des Mitgliedes vorübergehend vermindert.
- b) Ein Stimmentzug kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner satzungsgemäßen Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach wiederholter Mahnung nicht nachgekommen ist.
- c) Der Stimmentzug kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 9 von 12	

- d) Bei Fortbestehen der offenen Zahlungsverpflichtung oder nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes kann zusätzlich zum Stimmentzug der Entzug des Antragsrechts ausgesprochen werden.
- e) Bestehen auch danach offene Zahlungsverpflichtungen für mehr als einen weiteren Monat fort, kann dem Mitgliedsverein und dessen Zugehörigen bis zur Begleichung dieser Verpflichtungen die Teilnahme am Spielbetrieb ganz oder teilweise verwehrt werden.
- f) Der Stimmentzug, der Entzug des Antragsrechtes und der Ausschluss vom Spielbetrieb sind jeweils in Textform mitzuteilen, zu begründen und auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen zu befristen.

9. Ausweisung (Hausverbot)

- a) Das Hausverbot ist eine Sanktion gegen Mitgliedsvereine. Durch Hausverbot werden die Rechte des Mitgliedsvereins derart eingeschränkt, dass dessen Zugehörigen die Möglichkeit der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere an Verbandstagen, ganz oder teilweise untersagt wird.
- b) Ein Hausverbot kann erteilt werden, wenn ein Mitgliedsverein oder eine dem Mitglied zugehörige Person die Grundsätze von menschlicher Achtung und sportlicher Fairness verletzt, den ordentlichen Ablauf von Veranstaltungen gefährdet oder deren Abbruch provoziert, oder eine durch sein Verhalten eintretende Schädigung des Ansehens des Verbandes billigend in Kauf nimmt.
- c) Ein Hausverbot kann mündlich ausgesprochen werden. Umfang und Dauer werden dabei jeweils eindeutig benannt.
- d) Ein Hausverbot kann zum sofortigen Vollzug angeordnet werden.
- e) Die Aussprache eines Hausverbots ist zu begründen und zu protokollieren.

10. Ausschluss aus dem Verband

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist die letztmögliche Sanktion; sie dient vor allem dem Verband zur Schadensabwehr.
- b) Die einen Ausschluss begründenden Tatbestandsvoraussetzungen sowie der Ablauf des Ausschlussverfahrens sind im § 5 Abs. 3 der Satzung des BKV geregelt.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 10 von 12	

11. Suspendierung und Enthebung

- a) Suspendierung und Enthebung sind Sanktionen gegen Funktionäre. Eine Suspendierung bedeutet den temporären Entzug der Befugnisse, d.h. eine zeitlich befristete Sperre für die Ausübung der Funktionärstätigkeit. Die Enthebung bedeutet den endgültigen Entzug der Befugnisse, d.h. die Beendigung der Funktionsausübung.
- b) Eine Suspendierung kann bei schwerem vorsätzlichem Fehlverhalten, welches nachweisbar sein muss, erfolgen. Die Enthebung kann nach bereits erfolgter Suspendierung bei nachweislichem, wiederholt schwerem vorsätzlichem Fehlverhalten erfolgen.
- c) Beide Sanktionen sind in Textform mitzuteilen und zu begründen. Bei einer Suspendierung wird die Dauer, bei einer Enthebung das Enddatum der Tätigkeit eindeutig benannt.
- d) Sofern dem Beschädigten durch das Fehlverhalten nachweislich ein Vermögensschaden entstanden ist, können mit der Sanktionsentscheidung die gegen den BKV ggf. geltend gemachten Schadensersatzsprüche auf die sanktionierten Funktionäre übertragen werden.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 11 von 12	

Anlage 2

zur Rechts- und Strafordnung des Billardkegelverband e.V.

(Bußgeldkatalog)

Beschlossen vom Präsidium des BKV am 6. August 2017

Allgemeines

Mit dieser Anlage werden die Anlässe für die Aussprache von Bußgeldern sowie die Höhe des jeweils auszusprechenden Bußgeldes verbindlich geregelt.

Zahlungsfrist

- a) Bußgelder sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- b) Bei nicht fristgerechter Zahlung eines Bußgeldes erfolgt eine Mahnung. Soweit in Anlage 1 zur Rechts- und Strafordnung (RSO) keine anderslautende Regelung getroffen ist, bestehen die ggf. mit dem Bußgeld verbundenen weiteren Sanktionen bis zur Beilegung des Bußgeldes fort.

Bußgeldkatalog

- a) In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Verstöße und das jeweils auszusprechende Bußgeld aufgeführt.
- b) Für weitere in der Tabelle nicht aufgeführte Verstöße, werden Bußgelder durch die gemäß § 2 Abs. 2 der RSO zur Sanktionierung des jeweiligen Verstoßes berechnete Person im eigenen Ermessen ausgesprochen.

Erster Betrag: Erstfall

Betrag in Klammern: Wiederholungsfall

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2018-04	Register Nr. 5	Seite 12 von 12	

Nr.	Verstoß / Tatbestand	Bußgeldbetrag in Euro		
		Verband	Region	KFA
A Formale Verstöße				
A1	Nicht ordnungsgemäße Wettkampfkleidung (§ 2 Ziff. 3.2 STO)	25 (35)	20 (30)	15 (25)
A2	Wettkampfteilnahme ohne gültige Spielberechtigung (§ 3 und § 5 Ziff. 4 STO)	35 (50)	25 (40)	15 (25)
A3	Unzulässige Spielverlegung (§ 5 Ziff. 6 STO)	30 (50)	25 (40)	20 (30)
A4	Nichteinhaltung der Wartefrist (§ 5 Ziff. 7.3 STO)	25 (50)		
A5	Unvollständige oder verspätete Meldung von Spielergebnissen (d.h. Eingabe im BK-Portal oder Einsendung des Spielprotokolls gem. § 5 Ziff. 9 STO)	20 (30)	15 (25)	10 (20)
A6	Zurückziehen einer Mannschaftsmeldung nach Ablauf der Meldefrist	80	60	40
A7	Zurückziehen einer Mannschaftsmeldung nach Veröffentlichung der Ansetzung	100	80	60
A8	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 1. Spieltag des laufenden Wettbewerbs	120	100	80
A9	Erheblicher Zahlungsverzug bei Startgeldern oder Mitgliedsbeiträgen (mehr als 2 Wochen nach Mahnung)	10 v.H. des geforderten Betrags, mindestens 10 Euro		
A10	Verspätete, unvollständige oder unrichtige Angabe von Vereinsdaten	20 (30)		
A11	Nichteinhaltung von Meldefristen (pro Mannschaft)	25		
B Grobe Verstöße				
B1	Vorzeitige Beendigung bzw. Abbruch einer Partie (§ 3 Ziff. 1.2 Satz 3 Spielregeln)	30 (50)	25 (40)	20 (30)
B2	Alkoholmissbrauch beim Wettkampf (§ 2 Ziff. 4.3 STO)	30 (50)	20 (30)	10 (20)
B3	Unentschuldigtes Nichtantreten bei einem Turnier	50	40	30
B4	Unentschuldigtes Entfernen von einem Turnier (§ 8 Ziff. 3.4 STO)	40	30	25
B5	Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft	50 (70)	40 (60)	30 (50)
B6	Nicht ordnungsgemäßes Spielmaterial (gem. Materialnormen)	100 (150)	75 (100)	50 (75)
C Schwer wiegende Verstöße				
C1	Unsportliches Verhalten (gegenüber Sportlern bzw. Sportlerinnen, Mannschaften, Funktionären oder Zuschauern)	100 (200)		
C2	Verursachung eines Spielabbruchs (z.B. wegen Verstoßes gegen die Grundsätze von menschlicher Achtung und sportlicher Fairness gem. § 2 Ziff. 4.1 STO)	150 (250)		
C3	Nachweisliches Doping (§ 2 Ziff. 4.2 STO)	200		
C4	Versuch der Manipulation von Spielmaterial	100 (150)		
C5	Nachweisliche Manipulation von Spielmaterial	150 (200)		
C6	Versuch der Ergebnismanipulation bzw. Ergebnisabsprache	150 (200)		
C7	Nachweisliche Ergebnismanipulation bzw. Ergebnisabsprache	200 (250)		